

Zeitschrift: Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt
Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt
Band: 13 (1939)

Artikel: Die ersten Jahre der Pfarrei Abtwil
Autor: Balmer, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046175>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die ersten Jahre der Pfarrei Abtwil.

Von † Jos. Balmer, Kunstmaler, Luzern.

Vorbemerkung. Jos. Balmer, Kunstmaler, Bürger von Abtwil, hat eine Geschichte der Pfarrei Abtwil hinterlassen. Das Manuskript ist im Besitz der Historischen Gesellschaft Freiamt. Wir geben hier einen Abschnitt aus demselben und werden später weitere Kapitel folgen lassen.

Am 7. Juli 1742 wurde in Abtwil die neue Kirche eingeweiht. Durch bischöfliche Urkunde vom 14. Februar 1748 ist Abtwil zur Pfarrei erhoben worden. Sie stand unter dem Patronat des Klosters Engelberg.

Dr. E. Suter.

Josef Balmer schreibt:

Der erste Pfarrgottesdienst wurde am 9. Wintermonat 1748 gehalten. Als Pfarrer sandte der Abt von Engelberg den jungen Konventualen P. Augustin Heinrich, gebürtig von Aegeri. Der fand ein großes Feld seelsorgerischer Wirksamkeit, Uebelstände aller Art waren zu beseitigen; das Verkündbuch aus den Jahren 1749, 1750, 1751 und 1752 ist reichhaltig an Ermahnungen, Warnungen, Rügen und selbst mit Drohungen gewürzt. Bei dem blieb er aber nicht stehen, er ging mit gutem Beispiel vor und das ward reichlich belohnt.

Pfarrer P. Augustin sondierte vorerst den Boden, bevor er eingriff, bis Ende 1748 beschränkt sich das Verkünden auf das Gewöhnliche, was die Woche über in der Kirche für Feste gefeiert werden und zu beobachten sei. «Das Fest Maria Empfängnis wird am folgenden Sonntag gefeiert, wobei ein Ablass gewonnen werden kann.» Die Eltern werden aufmerksam gemacht, daß am 7. Christmonat Johannes Mattmann von Inwil mit der Winterschule anfangen werde und man ihm die Kinder zur Unterweisung schicken könne. — Diese Schule war ein Privatunternehmen von Mattmann.

Am letzten Sonntag des Jahres setzt der Pfarrer mit der Reformation ein. Um viel Ueppigkeit und Ausgelassenheit zu verhindern, wird das Herumsingen am Neujahr und hl. Dreikönigen untersagt. Im weitern werden die Andächtigen ermahnt, fleißiger als bisher dem Nachmittagsgottesdienst am Sonntag beizuwohnen und wird darüber eine Ordnung erlassen. Namentlich soll man sich in Obacht nehmen, den hl. Rosenkranz in besserer Form, Manier und Weise als bisher

zu beten. Die jungen Knaben sollen nicht mehr aus dem Rachen herausschreien. In der Christenlehre wird das Mehrere gemeldet werden. — Acht Tage später wird gerügt, daß man auf dem Vorzeichen und in den Gängen herumstehe, obschon Platz genug in den vordern Stühlen sei. Sollte dieses weiter geschehen, so haben es die Schuldigen sich selbst zuzumessen, wenn sie öffentlich konfundiert und beschämt werden. Am Dreifaltigkeitssonntag wird aufmerksam gemacht, daß auf dem Friedhof Ausgelassenheit und Geschwätz getrieben und die Andacht gestört werde. Sollte es nicht bessern, so erfolgt ernstliche Korrektion, sollte diese Ermahnung mit Halsstarrigkeit verachtet werden, verfällt der Schuldige mit einem Pfund Wachs an die Kirche. Diese Rüge wird Sonntag den 9. Wintermonat erneuert und verschärft. — «Es ist mein ernstlicher Befehl und Wille, daß sich fürderhin niemand mehr mit Gelächter, Geschwätz und andern Possen auf dem Friedhof aufhalte. Besonders aber sollen die Sauereien auf diesem geistlichen Platz und Wohn- und Ruheplatz der Toten völlig verhütet werden. Es ist eine Schande, daß man von solchem in der Kirche reden muß. Wenn dergleichen fürderhin ertappt werden, sollen sie ohne Gnad der Kirche mit einem Pfund Wachs, dem Kläger aber mit 3 Batzen verfallen sein, es seien kleine oder große Kinder oder Erwachsene; — erziehen sie die Eltern zur Ehrbarkeit, damit sie dieses nicht von ihnen vernehmen müssen.

Das Jahr 1750 ist wieder reich an Aussetzungen über das Verhalten in der Kirche und über Kindererziehung. Auf hl. Lichtmeß werden die Jungfrauen ermahnt, bei der Prozession mit den Kränzen zu erscheinen, wofür sich eine Jungfrau nicht zu schämen habe. — Es würde für Appel übel anstehen, wenn unter so vielfältigem Weibergeschlecht so wenig Kränze sollten anzutreffen sein. Kurz darauf wird wieder gerügt, daß man in den Gängen und hinten in der Kirche stehe und die Stühle leer stehen lasse. Man sollte die Gnade besser schätzen und je näher desto besser bei Gott stehen. Sollte man sich wegen schlechten oder schmutzigen Kleidern schämen, hervorzukommen, so soll man bedenken, daß man auswendig meist auch wie inwendig aussehe. Es folgen weitere Klagen wegen der Kinderlehre und wie mehrere Kinder so ungeschickt und unwissend seien. Die Mütter täten füglich besser, diese zu unterweisen, als mit dem Spinnrad «z' Stubeten» zu gehen. Zu Ostern werden 11 Kinder zur ersten hl. Beicht zugelassen, mehrere mußten wegen Unwissenheit und Ungeschicklichkeit zurückgesetzt werden. Es wird wieder das z'Stubeten-

gehen getadelt und über schlechte Kindererziehung und böses Beispiel von den Alten geklagt. Man tadle den Pfarrer als wunderlich, er werde aber alles daran setzen, daß eine bessere Kinderzucht durchgeführt werde. Am 27. Mai erscheint wieder eine Rüge wegen ungebührlichen Verhaltens in der Kirche; — der Besuch des Rosenkranzes ist nachlässig, anfangs sind oft nur 4 bis 5 Personen da, man kommt am Ende der ersten oder zweiten Strophe und dann wird noch geschwätzt, gegampelt und Gugelfuhr getrieben. Das weibliche Geschlecht wird wieder ernstlich ermahnt, in die Stühle zu gehen, was ihm rühmlicher stehe als sich «in den Winkeln wie Fledermäuse und Nachtulen zu verschließen». Man soll aber auch den Weibern und alten Leuten Platz offen lassen. Sollte ich solche bäurische Grobheiten mehr vermerken, so werden solche Grobe die harte Kniebank in Mitte des Ganges vor der Chorstiege antreffen. Vor Beginn der Messe werde er, der Pfarrer, eigenhändig zugreifen, während der Messe sich aber der Sigrüst an die Fehlbaren machen.

Auf Weihnacht folgt wieder eine Zurechtweisung. Seit einiger Zeit kommt man nach dem Evangelium und noch später zur Messe und stehe herum und verkrieche sich auf der Emporkirche und die Stiegen. Der Sigrüst erhält Auftrag auf die Fehlenden unter der Messe zu fahnden und sie an Ort und Stelle zu führen. Innert zwei Jahren ist schon wiederholt gemahnt worden, ohne zu fruchten, man mag diese Strenge nicht übel deuten. Nun folgt noch die Weisung, wie unter der Christenlehre die Stühle besetzt sein sollen, zuerst die Kinder, dann die übrigen Pflichtigen, dann die Jungfrauen und endlich die Weiber. Sollten sich Jungfrauen unter den Weibern verstecken, so wird der Pfarrer selbe herausnehmen und an die Chorstiege stellen.

An Ostern 1750 werden 6 Kinder, 3 Knaben und 3 Mädchen, zur ersten Beicht zugelassen. Die Uebrigen werden auf das nächste Jahr verspart, man wolle dann sehen, wie sie im Alter und Wachstum und auch in der Lehr und Vernunft zugenommen haben. Nachmittag müssen auch die jüngern Kinder in die Sakristei oder Tischkammer gebracht werden; «der Hirt muß wissen, wie die Herde beschaffen ist». Es wird gerügt, daß einige Eltern es nicht verantworten können, daß sie ihre Kinder gar nicht oder nur mangelhaft beten lehren, sie verfressen die Worte, sprechen selbe übel aus, oder lassen solche ganz aus. — «Was der junge Hansle gewohnt in der Jugend, wird der Hans nicht lassen im Alter.» Wird aber ein andermal in der Christen-

lehre mehr über diese Materie abgehandelt werden. 1749 konnten 10 Kinder die erste österliche Beicht verrichten.

1749 erfolgt auf das Fronleichnamfest eine Weisung, wie die Prozession vor sich gehen soll. Es wird ermahnt, daß man derselben eingezogen und ehrerbietig beiwohne, Paar um Paar laufe, nicht schwatze und lache und Ausgelassenheit ausübe. Die Herren Schützen haben mit ihren Gewehren, die Jungfrauen mit ihren Kränzen zu erscheinen. Weil ein Trager zum Bildnis des hl. Josef abgeht, so wird hiezu der ehrsam und bescheidene Mann Hans Jakob Rubli ermahnt. Später wird verordnet, daß zur Erleichterung der Kirchenkosten die zwei jüngsten Ehemänner bei Prozessionen Kreuz und Fahne vorantragen müssen.

Am 31. August wird das Bruderschaftsfest zum hl. German gehalten. Es wird eingeladen, sich fleißig und zahlreich bei Predigt und Amt einzufinden und nicht mit Geschwätz und Gedruck Unordnung zu machen und den Fremden so viel möglich Platz offen zu lassen. Um Unordnung bei Austeilung der hl. Kommunion zu heben, sollen die Kommunikanten um den Hochaltar herumgehen und zum Kommuniontuch hinknien, welches zwei Knaben halten werden. — Sollte ich (der Pfarrer) aber solche erblicken, die dieser Satz und Ordnung zuwider taten, sollen sie es sich selbst zuschreiben, wenn sie öffentlich konfundiert werden.

Am ersten Sonntag im Wintermonat werden die zwei Reliquien der hl. Deferdus und Coelestino, welche Herr Georg Brunner verehrt hat und wozu zwei neue Statuen gemacht wurden, in feierlicher Prozession einbegleitet.

Am Fest des hl. Stephan und Johannes wird Wein gespendet und zum Trinken gereicht. — Es hat sich Niemand zu schämen, den Wein zu empfangen, weil die Stärke des hl. Stephan und die Liebe des hl. Johannes getrunken werden, — wohl hat man sich aber zu schämen, wenn man unter Predigt und Gottesdienst das Feuer christlicher und göttlicher Liebe bei Wein, Bränz und dem Mostglas auslöscht. Sollten dergleichen wieder vermerkt werden müssen, die in Wirtshäusern Predigt und Messe versäumen, so sollen sie des Banns verfallen sein.

Der Fastenzeit wegen wird erinnert, daß am Aschermittwoch Asche ausgeteilt wird, wobei jeder einen Rappen zu opfern hat, wie das in Sins und Auw auch üblich ist. Die Fastenzeit über ist der Genuß von Fleisch und Eiern verboten. Am Aschermittwoch und

Donnerstags ist den Armen erlaubt, den Ueberbleib von Fleisch noch zu genießen. An der Alten Fastnacht beginnt der Gottesdienst schon um 7 Uhr, damit die Armen das Altefastnachtalmosen besser einsammeln können. Weiter wird ermahnt, die Fasten ohne Spiel, Ueppigkeit und Ausgelassenheit zuzubringen, desgleichen die Kinder fleißig zu Hause im christlichen Gesetz zu unterweisen, wobei auf einen Erlaß des Bischofs von Konstanz verwiesen wird.

Mit Kreuzgängen war man reich gesegnet. Ende April wurde ein solcher zum hl. Wendelin nach Greppen gehalten. 1749 ist eine Viehseuche ausgebrochen. Auf den 15. Augst wird zu Ehren des hl. Kirchenpatrons Germanus, ein «absonderlicher Beschützer des Viehs», eine Andacht angeordnet und am folgenden Samstag in Fenkrieden Gottesdienst gehalten, um den hl. Wendelin zu erbitten, daß er die Hut und Obsorge des lieben Viehs annehme und vor Seuche und Pestilenz bewahren wolle. — Es wird auf diese Viehkrankheit als eine angedrohte Strafe Gottes aufmerksam gemacht. Es ist aber immer noch Zeit zur Besserung und Abwendung der Gefahr, wenn man wie die Niniviten zur Umkehr trachtet.

An St. Markustag erscheinen die Kreuze von Sins und Auw, um den hl. Germanus in Appwil heimzusuchen. Nach dem Gottesdienst begleiten die Appwiler die Sinsler und Auwer zur Pfarrkirche in Auw, wo Predigt und Amt gehalten wird.

In Auw wird verkündet, wenn der allgemeine Bittgang nach Einsiedeln gehalten wird.

Am letzten April ist Kreuzgang nach Ebikon.

Der Kreuzgang nach St. Katharina wird am ersten Samstag im Mai gehalten. Nach Verkommnis haben sich die Appwiler an das Kreuz von Sins anzuschließen.

Am zweiten Samstag im Mai ist Kreuzgang nach Gormund. Es wird zu fleißigem Erscheinen ermahnt, man soll auch nicht vom Kreuz weglaufen. Morgens halb 3 Uhr wird das erste Zeichen gegeben und $\frac{1}{4}$ nach 3 Uhr fortgezogen. Im folgenden Jahr wird wieder Ordnung und gutes Beispiel empfohlen. Durch Hochdorf soll die Litanei zur Muttergottes, namentlich von den Jungfrauen, besser gebetet werden.

Montag vor Trinitate ist der Kreuzgang von Sins nach Hildisrieden, dem sich anzuschließen Appwil schuldig ist. Abgang von Sins ungefähr 1 Uhr morgens.

An Christi Himmelfahrt ist Prozession zur Mutterkirche in Sins, wo jeder Kommunikant ein Opfer zu entrichten hat.

Am Freitag nach Christi Himmelfahrt wird von Sins ein Kreuzgang zum hl. Leontius in Muri gehalten, dem sich anzuschließen Appwil schuldig ist.

Ebenso hat Appwil am Samstag nach der Oktav am Kreuzgang von Sins nach Merenschwand zu erscheinen. Während diesem Kreuzgang darf bis Mittag 11 Uhr nicht gearbeitet werden.

In Appwil wird auch verkündet, wenn das Schützenjahrzeit in Meienberg gehalten wird, daß am St. Annafest in Mühlau ein vollkommener Ablass zu gewinnen und wer sich in die Bruderschaft aufnehmen lassen wolle, sich an den Pfarrer in Sins zu wenden habe. Es wird auch ein Opfer für die hl. Oerter aufgenommen, das 5 Gl. 15 Schl. betrug.

Die Franziskaner in Wertenstein hatten die Pflicht, bei Pestilenz und Seuchen, wenn auch der Pfarrer hingerafft werden sollte, den Kranken die hl. Sterbsakramente zu reichen. Dafür hatten sie auch das Recht, Almosen zu sammeln. Der Pfarrer ermahnt, ihnen nach Vermögen Korn und Getreide zu verabfolgen.

Im Jahr 1750 werden auch Andachten zur Abwendung der «Heuschrecken» gehalten. Am 31. August desselben Jahres wird das Dankfest für erhaltenes schönes Wetter und reichlichen Segen der Feldfrüchte gehalten und dabei des hl. Kirchenpatrons Germanus des «sonderbaren Patrons und Beschützers des Viehs» gedacht; dann aber auch 3 Bettage gehalten, weil den Sommer über (wegen übler Witterung) einige Sonn- und Feiertage mit beachtlicher Arbeit entheiligt und gebrochen wurden.

Zur Aushilfe in der Seelsorge an hohen Festtagen wurden bis zur Aufhebung der Klöster im Aargau 1841 die Kapuziner aus dem Kloster von Bremgarten beigezogen.

Ein Fallstreit zu Wohlen 1777—1780.

Unter Todfall, kurz Fall genannt, versteht man die Abgabe, die beim Tode eines Leibeigenen oder — für unsere Gemeinde geltend — eines Trägers eines Erblehens oder eines Hand- und Schupflehens